

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► B **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 481/2012 DER KOMMISSION**
vom 7. Juni 2012
mit Vorschriften für die Verwaltung eines Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch
 (ABl. L 148 vom 8.6.2012, S. 9)

Geändert durch:

				Amtsblatt		
				Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 238/2013 der Kommission vom 15. März 2013			L 74	24	16.3.2013
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1585 der Kommission vom 19. September 2017			L 241	1	20.9.2017



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 481/2012 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 2012

mit Vorschriften für die Verwaltung eines Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Verwaltung eines jährlichen EU-Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009, im Folgenden „Zollkontingent“ genannt. Kontingentszeitraum, Kontingentsmenge und Zollsatz sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(2) Diese Verordnung gilt für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch, das die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt.

Zum Zwecke dieser Verordnung ist „gefrorenes Fleisch“ Fleisch, das beim Eingang in das Zollgebiet der Europäischen Union eine Kerntemperatur von höchstens -12 °C aufweist.

Artikel 2

Verwaltung des Zollkontingents

(1) Das Zollkontingent wird nach dem Windhundverfahren gemäß den Artikeln 308a und 308b sowie Artikel 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet. Einfuhrlizenzen sind nicht erforderlich.

(2) Das Zollkontingent wird als Hauptkontingent mit der laufenden Nummer 09.2201 mit vier vierteljährlichen Teilkontingenten mit der laufenden Nummer 09.2202 verwaltet.

Für die Inanspruchnahme dieses Zollkontingents ist in den Anträgen die laufende Nummer 09.2202 für die Teilkontingente anzugeben.

(3) Die Ziehungen aus den Teilkontingenten bis zum 30. September, 31. Dezember und 31. März werden im November, Februar bzw. Mai am fünften Arbeitstag der Kommission gestoppt. Die ungenutzten Mengen dieser Kontingente werden zu den Mengen des vierteljährlichen Teilkontingents hinzugefügt, das am 1. Oktober, 1. Januar bzw. 1. April beginnt. Am Ende eines Kontingentsjahres ungenutzte Mengen werden nicht auf ein anderes Kontingentsjahr übertragen.

▼B*Artikel 3***Echtheitsbescheinigungen**

(1) Damit das Zollkontingent in Anspruch genommen werden kann, müssen den Zollbehörden der Europäischen Union eine in dem betreffenden Drittland ausgestellte Echtheitsbescheinigung sowie eine Anmeldung zur Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden.

(2) Die Echtheitsbescheinigung gemäß Absatz 1 wird anhand des Musters in Anhang III ausgestellt.

(3) Auf der Rückseite der Echtheitsbescheinigung ist anzugeben, dass das aus dem Ausfuhrland stammende Fleisch die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt.

(4) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, sofern sie von der Ausstellungsbehörde ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet wurde.

(5) Eine Echtheitsbescheinigung gilt als ordnungsgemäß abgezeichnet, sofern Ausstellungsdatum und Ausstellungsort angegeben sind und die Bescheinigung den Stempel der Ausstellungsbehörde sowie die Unterschrift der zeichnungsbefugten Person(en) trägt.

(6) Der Stempel kann durch ein gedrucktes Siegel auf dem Original der Echtheitsbescheinigung und etwaigen Bescheinigungskopien ersetzt werden.

▼M1

(7) Die Echtheitsbescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von drei Monaten.

▼B*Artikel 4***Ausstellungsbehörden in Drittländern**

(1) Die Ausstellungsbehörde gemäß Artikel 3 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) sie muss als solche von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes anerkannt sein;
- b) sie muss sich verpflichten, Einträge in den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen.

(2) Die folgenden Angaben sind der Kommission mitzuteilen:

- a) name(n) und anschrift(en), soweit möglich mit E-Mail- und Internet-Anschrift, der für die Ausstellung der Echtheitsbescheinigungen gemäß Artikel 3 anerkannten Behörde(n);
- b) ein Muster der von der bzw. den Ausstellungsbehörden verwendeten Stempel;
- c) die Verfahren und Kriterien, nach denen die Ausstellungsbehörde(n) feststellt bzw. feststellen, ob die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt sind.

▼B*Artikel 5***Notifizierung von Drittländern**

Soweit die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt sind, veröffentlicht die Kommission den bzw. die Namen der betreffenden Ausstellungsbehörde(n) in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* oder auf jede andere geeignete Weise.

*Artikel 6***Vor-Ort-Kontrollen in Drittländern**

Die Kommission kann das Drittland ersuchen, Vertreter der Kommission zu ermächtigen, soweit erforderlich Vor-Ort-Kontrollen im Drittland durchzuführen. Diese Kontrollen werden gemeinsam mit den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands vorgenommen.

*Artikel 7***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 620/2009 wird aufgehoben.

*Artikel 8***Übergangsbestimmungen**

In den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2012 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 gestellte Lizenzanträge werden bei Inkrafttreten dieser Verordnung abgelehnt. Die im Zusammenhang mit diesen Anträgen geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.

*Artikel 9***Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2012.

Artikel 8 gilt jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ **M2***ANHANG I***Zollkontingent für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch**

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018					
09.2201 ⁽¹⁾	ex 0201	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, das die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt	vom 1. Juli bis zum 30. Juni	45 711	Null
	ex 0202			davon:	
09.2202	ex 0206 10 95		vom 1. Juli bis zum 30. September	12 050	
09.2202	ex 0206 29 91		vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	11 161	
09.2202			vom 1. Januar bis zum 31. März	11 250	
09.2202			vom 1. April bis zum 30. Juni	11 250	
Zeiträume ab dem 1. Juli 2018					
09.2201 ⁽¹⁾	ex 0201	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, das die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt	vom 1. Juli bis zum 30. Juni	45 000	Null
	ex 0202			davon:	
09.2202	ex 0206 10 95		vom 1. Juli bis zum 30. September	11 250	
09.2202	ex 0206 29 91		vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	11 250	
09.2202			vom 1. Januar bis zum 31. März	11 250	
09.2202			vom 1. April bis zum 30. Juni	11 250	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 2 Absatz 2 ist für die Inanspruchnahme dieses Zollkontingents in den Anträgen die laufende Nummer 09.2202 für die Teilkontingente anzugeben.



ANHANG II

Anforderungen für unter das Zollkontingent gemäß Artikel 1 fallende Erzeugnisse

1. Die Rindfleischteilstücke werden von Schlachtkörpern von weniger als 30 Monate alten Färsen und Ochsen ⁽¹⁾ gewonnen, die zumindest in den letzten 100 Tagen vor ihrer Schlachtung nur Futter erhalten haben, das mindestens zu 62 % aus Kraftfutter und/oder Futtergetreide-Nebenprodukten (Trockenmasse der Futtermischung) bestand und einem Gehalt an metabolisierbarer Energie von über 12,26 Megajoule je Kilogramm Trockenmasse entspricht oder diesen überschreitet.
2. Die Färsen und Ochsen, die gemäß Nummer 1 gefüttert werden, erhalten im Schnitt eine Futtermischung (Trockenmasse), die einer täglichen Gewichtszunahme von wenigstens 1,4 % entspricht.
3. Die Schlachtkörper, von denen die Teilstücke gewonnen werden, werden von einem Klassifizierer der nationalen Regierung bewertet; diese Bewertung und die anschließende Schlachtkörpereinstufung werden nach einer von der nationalen Regierung zugelassenen Methode vorgenommen. Die Bewertungsmethode der nationalen Regierung und die Einstufung als solche müssen eine Bewertung der erwarteten Schlachtkörperqualität unter Berücksichtigung des Reifegrades und der Genussqualitätsmerkmale der Teilstücke ergeben. Die Methode muss, ohne darauf begrenzt zu sein, eine Bewertung der Reifungsmerkmale Farbe und Textur des Rückenmuskels (*Musculus longissimus dorsi*), Knochen und Knorpelverknöcherung sowie eine Bewertung der erwarteten Genussqualität, einschließlich einer kombinierten Angabe zum intramuskulären Fettgewebe und zur Festigkeit des Rückenmuskels (*Musculus longissimus dorsi*) umfassen.
4. Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ etikettiert.
5. Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „Qualitätsrindfleisch“ ergänzt werden.

⁽¹⁾ ► **M1** Für die Anwendung dieser Bestimmung sind Färsen und Ochsen „Rinder“ nach der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil IV Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, die den in Anhang V Teil A der genannten Verordnung definierten Kategorien E und C entsprechen. ◀

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.



ANHANG III

1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. Bescheinigung Nr.	ORIGINAL
4. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Ausstellungsbehörde	
6. Transportmittel	5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG FÜR RINDFLEISCH Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012	
7. Kennzeichen, Nummern, Zahl und Art der Packstücke, Beschreibung der Erzeugnisse	8. Bruttogewicht (in kg)	9. Nettogewicht (in kg)
10. Nettogewicht (in Worten)		
11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLUNGSBEHÖRDE Der Unterzeichnete bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung beschriebene Rindfleisch den Angaben auf der Rückseite entspricht. Ort: Datum: Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)		

Maschinen- oder handschriftlich in Großbuchstaben auszufüllen.